



Allgemeine Einkaufsbedingung von AUNDE

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Vertragsschluss / Leistungsumfang.....	4
3. Lieferung / Leistungszeit / Verzug	4
4. Gefahrenübergang	5
5. Eigentumsübergang	5
6. Verpackung.....	5
7. Preise / Zahlungsbedingungen	5
8. Gewährleistung / Wareneingang / Mängelrüge	6
9. Höhere Gewalt.....	6
10. Qualität und Nachhaltigkeit / Regelungen und Verpflichtungen	7
11. Rückverfolgbarkeit.....	8
12. Geheimhaltung	8
13. Datenschutz.....	9
14. Unternehmerische Verantwortung	9
15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....	9
16. Schriftform / Abtretung / Anerkenntnis	9



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten und Fertigungsmaterialien durch den Lieferanten (folgend „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“) an die AUNDE Achter & Ebels GmbH (folgend „AUNDE“) oder an eine Gesellschaft der AUNDE Achter & Ebels GmbH sowie für sämtliche sonstige Leistungen, die der Auftragnehmer im Auftrag von AUNDE erbringt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB Anwendung.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AUNDE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Sofern ein Rahmenvertrag, oder sonstige Verträge mit dem Lieferanten von AUNDE in Bezug auf die Lieferung von Produkten, Fertigungsmaterialien oder auf zu erbringende Leistungen, abgeschlossen wurde, haben die vertraglichen Inhalte des Rahmenvertrags Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Inhalte der Allgemeinen Einkaufsbedingungen greifen nur für nicht vereinbarte Bestandteile des vorrangig geltenden Vertrags.
- 1.5 Unabhängig von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die einzelnen technischen Lieferbedingungen für Fertigungsmaterialien gültig und sind demgemäß zu befolgen.

Definitionen

Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse umfassen sämtliche auf Grundlage der jeweiligen Einzelverträge durch den Auftragnehmer geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Gegenstände, Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Dokumente, Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Daten etc. einschließlich ihrer Bearbeitung, gleichgültig ob diese schutzfähig sind oder nicht.

Arbeitstage

Arbeitstage sind Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von AUNDE, Mönchengladbach.

Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung bezeichnet die Annahme der Bestellung und das Zustandekommen des Einzelvertrags zwischen beiden Parteien. Im Falle eines verbindlichen Angebotes seitens des Lieferanten und einer Bestellung von AUNDE mit Bezug auf das verbindliche Angebot kann die Bestellung von AUNDE als Auftragsbestätigung angesehen werden und somit als eine übereinstimmende Willenserklärung.

Bestellung

Die Bestellung bezeichnet die Aufforderung an einen Lieferanten, eine Lieferung eines Produkts oder eine Leistung vorzunehmen.

Einzelvertrag

Ein Einzelvertrag ist jeder Vertrag mit Bezug auf vereinbarte Vertragsprodukte oder Leistungen für einen konkreten Einzelfall, der zwischen AUNDE und dem Lieferanten (Auftragnehmer) durch eine Bestellung von AUNDE und Auftragsbestätigung des Lieferanten geschlossen wird.



Incoterms

Incoterms sind die internationalen Regelungen zur Auslegung handelsüblicher Vertragsbedingungen bei Außenhandelsverträgen. Dies sind somit ergänzende Elemente zum vereinbarten Einzelvertrag, welche den Kostenübergang, den Gefahrenübergang, die Versicherung, das Risiko des zufälligen Untergangs als auch mögliche Beschädigungen des Vertragsproduktes beim Transport regeln.

Kundenspezifische Produkte

Kundenspezifische Produkte sind Produkte, die für AUNDE von den Lieferanten gemäß einer vereinbarten Spezifikation angefordert und / oder entwickelt wurden oder die von AUNDE selbst oder durch einen Dritten entwickelt wurden und durch den Lieferanten gefertigt werden. Bei kundenspezifischen Produkten für AUNDE handelt es sich insbesondere um z.B. Garn, Schaum, Vlies, Strickware, textile Flächen und sonstige Fertigungskomponenten.

Leistung

Eine Leistung ist die Vornahme einer Handlung durch den Auftragnehmer, worüber die Verpflichtungen aus dem konkreten Einzelvertrag erbracht werden sollen. Die Verpflichtungen der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen des Lieferanten gegenüber AUNDE sind erst bei vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung und Abnahme der Leistungen erloschen.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist die Spezifikation der Leistung, die der Auftragnehmer gegenüber AUNDE erbringt.

Modifizierte Produkte

Modifizierte Produkte sind Standardprodukte, die an spezifische Anforderungen von AUNDE angepasst wurden.

Rechte Dritter

Rechte Dritter sind eingetragene und nicht eingetragene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie die Anmeldung dieser Rechte und die Rechte (insbesondere Patente, Marken, Urheberrecht, Design und Leistungsschutzrechte) von jedem, der nicht Vertragspartner ist.

Schriftform

Die Schriftform setzt voraus, dass die Willenserklärung, welche in der Definition des Einzelvertrags geregelt ist, von der / den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen

1. eigenhändig durch Namensunterschrift oder
2. mittels eines notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet oder
3. notariell beurkundet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt wird.

Standardprodukt

Standardprodukte sind Produkte, welche aus dem Produktsortiment des Lieferanten, die von einer Vielzahl unterschiedlicher Kunden in gleicher Ausführung bezogen werden können und die *nicht* im Sinne der Definition von modifizierten oder kundenspezifischen Produkten speziell für AUNDE erstellt oder angepasst worden sind.

Textform

Textform ist die lesbare Wiedergabe einer Willenserklärung, insbesondere eine E-Mail oder ein Schreiben, die den jeweiligen Vertragspartner eindeutig erkennen lässt. Eine elektronische Signatur und / oder eine handschriftliche Unterschrift durch den jeweiligen Vertragspartner sind nicht erforderlich.



Verbundene Unternehmen

Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbundene Unternehmen jene, bei denen die AUNDE Achter & Ebels GmbH mittelbar und unmittelbar:

1. Über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen oder abberufen kann oder
3. das Recht hat Geschäfte für das Unternehmen zu führen.

Vertragsprodukte

Bei Vertragsprodukten handelt es sich um Standardprodukte, angepasste beziehungsweise modifizierte Produkte sowie kundenspezifische Produkte (z. B. Fertigungsmaterialien und Fertigungskomponenten), welche der Lieferant auf der Grundlage eines entstandenen Einzelvertrags an AUNDE liefert. Das zu liefernde Vertragsprodukt hat ebenfalls Produktdokumentationen mit technischen Spezifikationen und Datenblätter zu dem im Einzelvertrag angegebenen Vertragsprodukt zu beinhalten.

Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind jegliche Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und / oder Kenntnisse, insbesondere technische und / oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse sowie Daten von Kunden von AUNDE und / oder geheimes Know-how und betriebliche Geheimnisse von AUNDE. Das schließt jegliche identifizierbaren Informationen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, mit ein (z. B. in Form von nicht öffentlich bekannten Informationen über Fertigungsverfahren oder auch Auditergebnisse, die der Lieferant „Auftragnehmer“ im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit zwischen AUNDE und dem Lieferanten vonseiten AUNDE erhält, unerheblich von der Form dieser Informationen).

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

1. die dem Empfänger bereits bei Abschluss des Einzelvertrages nachweislich bekannt waren, ohne dass dadurch gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen verletzt werden.
2. die bereits bei Abschluss des Einzelvertrags öffentlich bekannt oder unmittelbar danach bekannt gemacht werden, soweit keine Verletzung der Geheimhaltungspflichten berührt werden.

2. Vertragsschluss / Leistungsumfang

- 2.1 Ein Einzelvertrag kommt dadurch zustande, dass der Lieferant eine von AUNDE versendete Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung annimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung von AUNDE innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen zu bestätigen. Sollte innerhalb des vorher genannten Zeitraums keine Ablehnung des Lieferanten bei AUNDE eingehen, gilt die Bestellung als angenommen und der Einzelvertrag ist geschlossen. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Ablehnungen sind mindestens in Textform zu erfolgen. Die Auftragsbestätigung kann innerhalb der vorher genannten Frist von fünf (5) Arbeitstagen seitens des Lieferanten durch die Ausführung der Lieferung und / oder Erbringung der Leistung ersetzt werden.
- 2.2 Die Vertragsprodukte und / oder Leistungen des Lieferanten haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Einzelvertrag anderweitig vereinbart.

3. Lieferung / Leistungszeit / Verzug

- 3.1 Die Anlieferung erfolgt DDP an den in der Bestellung angegebenen Lieferort gemäß der INCOTERMS 2020 innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferzeit.
- 3.2 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine im Einzelvertrag sind verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, AUNDE unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.



- 3.3 Die Fristen für die Erfüllung der Lieferung und / oder Leistung beginnen mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten gemäß Abschnitt 2.1.
- 3.4 Eine Lieferung vor Ablauf der Leistungszeit und / oder Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von AUNDE in Schriftform oder Textform zulässig.
- 3.5 Ist der Lieferant in Verzug, kann AUNDE – neben den weitgehend gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens i. H. v. 0,5 % des Gesamtlieferwertes der betroffenen Positionen der Bestellung aus dem jeweiligen Einzelvertrag ab dem ersten Tag pro Kalendertag verlangen, beschränkt auf maximal 5 % des Gesamtlieferwertes der betroffenen Bestellpositionen aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt AUNDE vorbehalten. Den Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalisierte Schadensersatz gemäß Abschnitt 3.5 wird fällig, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Annahme der Vertragsprodukte und Leistung bedarf.
- 3.6 Eine vorbehaltlose Annahme oder vorbehaltlose Zahlung der verspäteten Lieferung und / oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ansprüche von AUNDE wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung.
- 3.7 Sind für die jeweilige Erfüllung der vertraglichen Pflichten Unterlagen oder Informationen erforderlich, die von AUNDE bei Abschluss des Einzelvertrags nicht an den Lieferanten übergeben worden sind, kann sich der Lieferant nur auf ein Mitverschulden am Liefer- und / oder Leistungsverzug von AUNDE berufen, wenn der Lieferant die erforderlichen Unterlagen oder Informationen schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 3.8 Drohen in Folge von Nichteinhaltung der im Einzelvertrag vereinbarten Liefer- und Leistungstermine Störungen der betrieblichen Abläufe in der Produktion, sind die Kosten, die nachweislich durch eine Pflichtverletzung des Lieferanten entstanden sind, von den Lieferanten zu tragen. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche greifen hier im vollen Umfang. Somit sind weiter die dadurch entstandenen Kosten aufgrund von Fertigungsstillständen bei AUNDE und / oder den Kunden entlang der Lieferkette bis zum Automobilhersteller – unter wirtschaftlicher Betrachtung und in einem dementsprechenden Rahmen – vom Lieferanten zu tragen.
- 4. Gefahrenübergang**
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten Ware geht erst bei Anlieferung und Übergabe an den vorgegebenen Bestimmungsort von dem Lieferanten an AUNDE über.
- 5. Eigentumsübergang**
Das Eigentum der gelieferten Vertragsprodukte geht nach Bezahlung der Rechnung an AUNDE über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gegenüber AUNDE ist ausgeschlossen.
- 6. Verpackung**
- 6.1 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte in geeigneten Transportmitteln angeliefert werden, damit Transportschäden und / oder Qualitätsminderungen der Waren vermieden werden. Die vom Lieferanten verwendeten Verpackungsmaterialien für die Erreichung des in diesem Umfang erforderlichen Zwecks dürfen ausschließlich umweltfreundlich und / oder recycelbar sein.
- 6.2 Für kundenspezifische Vertragsprodukte (gilt insbesondere für Fertigungsmaterialien, -komponenten) sind die spezifischen Verpackungseigenschaften aus den jeweiligen technischen Lieferbedingungen zu entnehmen und bei der Lieferung des Vertragsproduktes zu beachten sowie zu befolgen.
- 7. Preise / Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Es gelten die zwischen dem Lieferanten und AUNDE vereinbarten Preise für die Vertragsprodukte.
- 7.2 Im vereinbarten Preis sind Transportverpackung, Fracht, Porto, Transportversicherung und Zölle enthalten. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
- 7.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 15 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Erhalt der Rechnung und des Wareneingangs. Die Zahlungen von AUNDE erfolgen nach Fälligkeit am 01. und 15. jeden Monats. Weiter ist der Lieferant bei der Rechnungserstellung dazu verpflichtet,



1. die Bestellnummer und das Bestelldatum,
 2. die spezifische Bezeichnung des Vertragsproduktes,
 3. die Lieferscheinnummer und das Datum des Lieferscheins sowie
 4. die Umsatzsteueridentifikationsnummer mit anzugeben.
- 7.4 Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung und Leistung des Lieferanten kann AUNDE gemäß den gesetzlichen Regelungen mit Gegenansprüchen aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen. AUNDE ist somit berechtigt, die Zahlungsforderung bis zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung des Lieferanten zurückzuhalten.
- 7.5 AUNDE kommt mit seinen Zahlungspflichten aus dem Einzelvertrag ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Mahnung des Lieferanten in Verzug.
- 8. Gewährleistung / Wareneingang / Mängelrüge**
- 8.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von AUNDE beträgt 24 Monate nach Gefahrenübergang des Vertragsprodukts oder bei vollständiger Erbringung einer Leistung und vorbehaltloser Abnahme durch AUNDE, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Frist für das Vertragsprodukt und / oder die Leistung bestimmt.
- 8.2 Eine Wareneingangskontrolle der Vertragsprodukte durch AUNDE beschränkt sich auf eine Überprüfung, ob die gelieferten Vertragsprodukte äußerlich offensichtlich erkennbare Schäden aufweisen und ob die gelieferten Vertragsprodukte nach Stückzahl oder Gewicht mit den bestellten Mengen auf dem Lieferschein übereinstimmen (Identität). Für diese vorbezeichneten Mängel gilt eine Rügefrist von einer Woche beziehungsweise fünf (5) Arbeitstagen. AUNDE behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt AUNDE die Mängel, die sich nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellen lassen. Für alle übrigen offenen Mängel sowie verdeckten Mängel gilt die Rügefrist von zwei (2) Wochen ab der Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für Lieferanten, deren bereitgestellte Vertragsprodukte Fertigungsmaterialien und Fertigungskomponenten (kundenspezifische Produkte) sind, gelten bezüglich der Wareneingangskontrolle und Mängelrüge die in einem gesonderten Rahmenvertrag vereinbarten Regelungen – insofern ein Rahmenvertrag zwischen den Geschäftspartnern besteht.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Menge, des Liefertermins, des Bestimmungsorts und der Verpackung des Vertragsprodukts behält AUNDE sich das Recht vor, die Warenannahme zu verweigern. Ebenso kann die Warenannahme bei nicht vollständigen Begleitpapieren oder erforderlichen Dokumenten des Vertragsproduktes verweigert werden.
- 8.4 Kommt es zu einer Mängelrüge und es wird im Rahmen der Nacherfüllung ein neues Vertragsprodukt geliefert oder durch den Lieferanten repariert, beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Abschnitt 8.1 für das ersetzte beziehungsweise reparierte Vertragsprodukt ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Neulieferung erneut.
- 8.5 Nach Verweigerung der Nacherfüllung oder bei einmaliger erfolgloser Nacherfüllung durch den Lieferanten ist AUNDE berechtigt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, vom Einzelvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und / oder Schadensersatz zu verlangen. Soweit gesetzlich vorgesehen, ist AUNDE ebenfalls berechtigt, das mangelhafte Vertragsprodukt zu entsorgen oder zurückzusenden und die Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferant das mangelhafte Vertragsprodukt nicht innerhalb von 14 Tagen bei AUNDE abholt und / oder entsorgt.
- 9. Höhere Gewalt**
- 9.1 Das Auftreten von höherer Gewalt befreit den von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vereinbarten Leistungspflichten. Höhere Gewalt tritt ein, wenn diese durch ein Ereignis ohne eigenes Verschulden oder Fahrlässigkeit sowie grober Fahrlässigkeit verursacht wurde, wie ein Naturereignis, behördliche Maßnahmen, Feuer, Überschwemmungen, Sturm, Explosionen, Aufruhr, Kriege, Sabotage oder einstweilige Verfügungen eines Gerichts. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen (einschließlich der Beschreibung der Ereignisursache, einer realistischen Einschätzung der Ereignisdauer, eingeleitete Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Leistungserfüllung und, soweit vorhanden, die einstweiligen Lieferpläne für die Lieferung der Waren im Zeitraum des Verzuges) und seine Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.



9.2 AUNDE kann während des Zeitraums dieses Ereignisses nach seiner Wahl die benötigten Vertragsprodukte aus anderen Quellen (Lieferanten) beziehen sowie die Lieferpläne ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten um die entsprechende Menge kürzen. AUNDE wird von der Verpflichtung zur Abnahme der Vertragsprodukte beziehungsweise der Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn die Lieferungen / Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei AUNDE – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar oder für AUNDE nicht mehr zumutbar ist.

10. Qualität und Nachhaltigkeit / Regelungen und Verpflichtungen

10.1 Dieser Abschnitt bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Lieferanten, deren Vertragsprodukte kundenspezifische Produkte (Fertigungsmaterialien und Fertigungskomponenten) und sicherheitsrelevante Güter für die Fertigung beinhalten. Lieferanten von Standardprodukten sind von diesem Abschnitt teilweise ausgenommen, haben aber die Einhaltung der Regelungen und Verpflichtungen ihrer Branche zu gewährleisten. Unabhängig von diesem Abschnitt gelten jegliche gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf soziale / ethische Sorgfaltspflicht sowie ökologische Verantwortung und den damit verbundenen einzuhaltenden Standards. Bei Missachtung und / oder Verletzung dieser vorher genannten gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen ist AUNDE berechtigt, die Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10.2 Der Lieferant von AUNDE für kundenspezifische Produkte (Fertigungsmaterialien sowie Fertigungskomponenten, wie z.B. Garn, Schaum, textile Flächen usw.) hat ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, ein Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß ISO 45001 sowie ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 anzustreben. Darüberhinausgehende Regelungen mit einem Lieferanten, dessen bereitgestellte Vertragsprodukte sich auf zu verarbeitende Materialien / Produkte beziehen, sind in einem Rahmenvertrag, der eine Qualitätssicherungsvereinbarung (Allgemeine Qualitätsanforderungen Abschnitt 4.2) beinhaltet, zu hinterlegen und gelten als Individualabrede zwischen dem Lieferanten und AUNDE.

10.3 Der Lieferant ist weiter verpflichtet, sein Managementsystem beizubehalten oder weiterzuentwickeln, so dass die Qualität der Vertragsprodukte beibehalten oder verbessert werden. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, durch die kontinuierliche Überwachung seiner Ressourcenverbräuche bei der Fertigstellung seiner Produkte, Verbesserungen in seinen Prozessen zu identifizieren und umzusetzen, um einen effizienteren Verbrauch jeglicher Ressourcen und somit seiner Umweltleistung zu erreichen. Der Lieferant ist dazu aufgefordert, AUNDE proaktiv auf mögliche Verbesserungen innerhalb seiner Geschäftsaktivitäten bezüglich Transportsystemen, -mittel, Verpackung und möglichen Substitutionen durch nachhaltigere Produkte, aufmerksam zu machen. Darüber hinaus sollte der Lieferant für quantitative Bewertungen bezüglich der Ressourceneffizienz der Lieferkette auf Anfragen von AUNDE Angaben über den im Umfang durch die Beauftragung von AUNDE verursachten ökologischen Einflüsse bereitstellen können, die folgende Punkte beinhalten:

- CO₂-Footprint der Produkte (Artikelspezifisch)
- Gesamtwasserverbrauch in Kubikmeter (m³) (Artikelspezifisch)

10.4 Über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, hat der Lieferant Aufzeichnungen zu führen und diese systematisch zu verwahren. Der Lieferant wird AUNDE im nötigen Umfang Einsicht gewähren sowie Kopien der Aufzeichnung bei einer Anforderung aushändigen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Aufzeichnungen beträgt 15 Jahre nach der letzten Lieferung des Lieferanten an AUNDE. Bei Sicherheitskritischen Aspekten ist die Dokumentation 30 Jahre aufzubewahren.

10.5 AUNDE kann auf Verlangen die Managementsysteme sowie die Maßnahmen / Aktivitäten des Lieferanten mittels einer Auditierung prüfen und die dafür notwendigen Dokumentationen einsehen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Verfahren der Fertigung oder ähnliche Betriebsgeheimnisse können mit Begründung verweigert werden.

10.6 Um die Sorgfaltspflicht von Unternehmen innerhalb ihrer Lieferkette sicherzustellen, ist AUNDE berechtigt, bei unmittelbaren / direkten Lieferanten im Falle einer Risikoidentifizierung über eine zeitnahe und außerplanmäßige Auditierung den Lieferanten zu überprüfen sowie identifizierte Abweichungen anzumahnen, mit der Forderung sofortige Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Innerhalb planmäßiger Auditierungen ist AUNDE zusätzlich verpflichtet, seiner Sorgfaltspflicht nachzugehen und wird mögliche sowie auch identifizierte Risiken anmahnen, mit der Forderung an den Lieferanten sofortige



Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Bei Nichteinhaltung greifen die gesetzlichen Regelungen und die Berechtigung von AUNDE gemäß Abschnitt 10.1 dementsprechend. Weiter ist der Lieferant von AUNDE verpflichtet, ebenfalls seiner Sorgfaltspflicht nachzugehen und bei einer Risikoidentifizierung und / oder einer Verletzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht seiner Lieferanten AUNDE über das potenzielle Risiko oder den Vorfall zu informieren.

- 10.7 Bei vereinbarten Zielen und / oder PPM-Raten wird der Lieferant hinsichtlich mangelhafter Vertragsprodukte nicht von seinen Gewährleistungsverpflichtungen befreit.
- 10.8 Der Lieferant gewährleistet, falls dies auf seine Produkte zutrifft, dass für die bereitgestellten Vertragsprodukte eine REACH-Registrierung vorhanden ist.
- 10.9 Bei Erfüllung einer Leistung auf dem Betriebsgelände von AUNDE sind die Verpflichtungen der geltenden Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften des Standortes einzuhalten. AUNDE hat sicherzustellen, dass bei Betreten des Betriebsgeländes vom Mitarbeiter des Lieferanten eine Unterweisung bezüglich der Sicherheitsvorschriften erfolgt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter jegliche erforderlichen Schulungen und Fähigkeiten für die Ausübung ihrer Tätigkeit besitzen, um die Sicherheit seiner Mitarbeiter zu gewährleisten als auch eine ordnungsmäßige Erbringung der Leistung. Auf Anfrage von AUNDE ist der Lieferant verpflichtet, die notwendigen Dokumente als Nachweis vorzulegen. Bei der Erbringung einer Leistung sind beide Vertragsparteien dazu verpflichtet, den vorher genannten Vorschriften sowie jeglichen gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten und bei möglichen Sicherheitsrisiken sofortige Abhilfemaßnahmen einzuleiten.
- 10.10 Bei Standardprodukten oder modifizierten Produkten zieht AUNDE stets auch Energie- und / oder Ressourcenverbrauchs-kriterien in Betracht. Somit fordern wir die Lieferanten auf, bei ihrer Angebotserstellung für Standardprodukte sowie modifizierte Produkte, welche bei Gebrauch Energieressourcen und / oder andere Ressourcen benötigen, auf ein alternatives Produkt oder eine Substitution von einzelnen Komponenten des angefragten Produktes entsprechend dem Stand der Technik zu verweisen, wenn diese einen geringeren Energieverbrauch und / oder Ressourcenverbrauch aufweisen und in der Bauart sowie der Beschaffenheit des Produkts nahezu identisch sind. Bei Angebotsabgabe ist der spezifische Energieverbrauch des Produkts beziehungsweise der Anlage anzugeben.
- 10.11 Bei modifizierten Produkten (z.B. Maschinen und Anlagen), die unter die EU-Maschinenrichtlinie fallen, ist die CE-Konformität nachzuweisen sowie die passende Dokumentation (mit zugehörigem Handbuch) bei Erhalt auszuhändigen.

11. Rückverfolgbarkeit

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsprodukte – soweit geometrisch und technisch möglich – und die Verpackung mit geeigneten Merkmalen der Rückverfolgbarkeit zu jedem einzelnen Vertragsprodukt (z.B. Artikelnummer, Seriennummer) oder zu den Fertigungslosen (z.B. Chargennummer) zu versehen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, diese Rückverfolgbarkeitsmerkmale zu dokumentieren und zu archivieren. Auf Anfrage von AUNDE stellt der Lieferant die entsprechenden Informationen zur Verfügung. Dabei hat der Lieferant sicherzustellen, dass Prüfdaten, Prüfprotokolle sowie Prüfergebnisse der Vertragsprodukte nachweislich den jeweiligen Rückverfolgbarkeitsdaten zugeordnet und darüber fehlerhafte Vertragsprodukte eindeutig identifiziert werden können.
- 11.2 Für kundenspezifische Produkte (Fertigungsmaterialien und Fertigungskomponenten) gelten zusätzlich die in den technischen Lieferbedingungen vorzunehmenden Produktkennzeichnungen.
- 11.3 Lieferanten bestimmter Vertragsprodukte sind bei der Einfuhr in das Zollgebiet der EU verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der gelieferten Produkte abzugeben. Vorab hat der Lieferant AUNDE jegliche Anforderungen, Informationen und Daten mindestens in Textform mitzuteilen, die AUNDE zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bezüglich des Vertragsprodukts benötigt. Ein Ursprungswechsel ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen und Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Ursprungserklärung entstehen.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant und AUNDE verpflichten sich, die vertraulichen Informationen dementsprechend diskret zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.



13. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und den diesbezüglichen Anforderungen, die für die Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten gelten.

14. Unternehmerische Verantwortung

14.1 Beide Vertragsparteien bekennen sich im nachfolgenden Sinn zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und Sorgfaltspflicht im Rahmen ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeiten. Daher verpflichten sich beide Vertragsparteien, die Inhalte des gültigen Code of Conduct der AUNDE Group, der sich an den Code of Conduct des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie orientiert, einzuhalten. Der Code of Conduct hält fest, was dies insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Kommunikation für AUNDE bedeutet.

14.2 AUNDE stellt dem Lieferanten den Code of Conduct zur Verfügung, mit der Verpflichtung einer schriftlichen Bestätigung zur Einhaltung der inhaltlichen Regelungen.

14.3 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Rohstoffe nicht aus Regionen oder Ländern zu beschaffen oder in den Vertragsprodukten zu verwenden, in denen ernsthafte ethische und / oder ökologische Bedenken rechtmäßig erhoben werden.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

15.1 Für den Einzelvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens (CISG) über Verträge bezüglich internationaler Warenkäufe (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche den Einzelvertrag betreffenden Streitigkeiten ist Mönchengladbach, Deutschland.

16. Schriftform / Abtretung / Anerkenntnis

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen sowie Ergänzungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform und das gegenseitige Einverständnis der Vertragspartner. Gleiches gilt für den Verzicht auf diese erforderliche Schriftform oder für dessen Aufhebung. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt unberührt.

16.2 Einseitige Erklärungen oder Anzeigen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen grundsätzlich der Textform.

16.3 Rechte und Pflichten darf der Lieferant aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUNDE abtreten. § 354 a HGB die Wirksamkeit der Abtretung einer Geldforderung bleibt unberührt.

16.4 Eine Anerkennung von Pflichtverletzungen seitens AUNDE bedarf stets der Schriftform.